

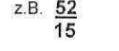
2. Änderung Abrundungssatzung Stove der Gemeinde Boiensdorf

Planzeichnung, M 1 : 2000

Gemeinde Boiensdorf
Gemarkung Stove
Flur 2



Zeichenerklärung

-  Geltungsbereich der rechtskräftigen Abrundungssatzung § 9 (7) BauGB
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung (Abgrenzungslinie)
-  vorh. Gebäude
-  Flurstücks- Nr.
-  vorh. Flurstücksgrenze

Inhaltliche Festsetzungen

- § 1
Geltungsbereich**
- (1) Der Geltungsbereich über die 2. Änderung der Abrundungssatzung für den Ortsteil Stove umfasst das Gebiet, das innerhalb der im Lageplan gekennzeichneten Abgrenzungslinie liegt.
 - (2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.
- § 2
Zulässigkeit von Vorhaben**
- (1) Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben grundsätzlich nach § 34 (1) und (2) BauGB.
- § 3
Planungsrechtliche Festsetzungen**
- (1) Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse der Wohngebäude beträgt zwei Vollgeschosse, wobei die Zulässigkeit des zweiten Vollgeschosses auf das Dachgeschoss beschränkt ist.
 - (2) Die zulässige Traufhöhe für die rückwärtige Gebäudeseite wird mit 6,00 m als Höchstmaß festgesetzt.
- § 4
Inkrafttreten**
- Die 2. Änderung der Abrundungssatzung für den Ortsteil Stove der Gemeinde Boiensdorf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Textliche Hinweise

- Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.). Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie
 - abartiger Geruch,
 - anormale Färbung,
 - Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten,
 - Ausgasungen,
 - Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.)
 angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27.8.1986 BGBl I S. 1410, ber. S. 1501, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl I S. 466) verpflichtet.
- Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und evtl. auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

2. Änderung der Abrundungssatzung Stove der Gemeinde Boiensdorf

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) einschl. aller rechtskräftigen Änderungen, sowie aufgrund des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.04.2006 (GVBl. M-V S. 102) einschl. aller rechtskräftigen Änderungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.04.2013 folgende 2. Änderung der Abrundungssatzung Stove, Gemarkung Stove, Flur 2, Flurstücke- Nr. 52/15, 52/16, 52/17, 52/18, 52/19, 52/20, bestehend aus Planzeichnung mit Zeichenerklärung und den inhaltlichen Festsetzungen, erlassen.

Verfahrensvermerke:

- 1 Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung zur 2. Änderung der Abrundungssatzung vom 07.02.2013. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 04.03.2013 bis zum 20.03.2013 erfolgt.
Boiensdorf, den **15. MAI 2013**
Der Bürgermeister
- 2 Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom 13.03.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Boiensdorf, den **15. MAI 2013**
Der Bürgermeister
- 3 Die Gemeindevertretung hat am 07.02.2013 den Entwurf der 2. Änderung der Abrundungssatzung mit Begründung gebilligt und gem. § 3 Abs.2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Boiensdorf, den **15. MAI 2013**
Der Bürgermeister
- 4 Der Entwurf der 2. Änderung der Abrundungssatzung, bestehende aus Karte und Textteil sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.03.2013 bis zum 22.04.2013 während der Dienststunden nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Satzung unberücksichtigt bleiben können, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 04.03.2013 bis zum 20.03.2013 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
Boiensdorf, den **15. MAI 2013**
Der Bürgermeister
- 5 Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 26.04.2013 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Boiensdorf, den **15. MAI 2013**
Der Bürgermeister
- 6 Die 2. Änderung der Abrundungssatzung wurde am 26.04.2013 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung der Abrundungssatzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.04.2013 gebilligt.
Boiensdorf, den **15. MAI 2013**
Der Bürgermeister
- 7 Die 2. Änderung der Abrundungssatzung, bestehend aus Planzeichnung mit Zeichenerklärung und den inhaltlichen Festsetzungen, wird hiermit am **15. MAI 2013** ausgefertigt.
Boiensdorf, den **15. MAI 2013**
Der Bürgermeister
- 8 Der Beschluss über die 2. Änderung der Abrundungssatzung Stove sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom **17. MAI 2013** bis zum **04. JUNI 2013** durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des **04. JUNI 2013** in Kraft getreten.
Boiensdorf, den **05. JUNI 2013**
Der Bürgermeister

Gemeinde Boiensdorf
Landkreis Nordwestmecklenburg

2. Änderung der Abrundungssatzung Stove
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB